

## Kranordnung des WSZ

Stand: 23.6.2017

1. Der 10t Kran ist Eigentum des Wassersportzentrums Dänholm Nord e.V. (im Folgenden: WSZ). Die damit erzielten Einnahmen werden vorrangig zur Deckung der Bewirtschaftungskosten des WSZ zu verwenden, um die allgemeinen Beiträge möglichst gering zu halten.
2. Der Kranplatz und der Verkehrssteg in diesem Bereich ist sauber, aufgeräumt und frei von Hilfsmitteln zu verlassen. Zu Wasser gelassene Boote sind umgehend aus dem Kranbereich zu verholen. Das Abstellen von Booten und Bootswagen sowie mit Farbrückständen verbundene Schleif- und Reinigungsarbeit an Booten auf dem Hafengelände ist grundsätzlich verboten (siehe Hafenordnung).

Der Aufenthalt unter schwebenden Booten ist verboten. Für Havarie- und Reparaturfälle ist Zeitpunkt und Verweildauer sachgerecht abgesetzter Boote mit dem Hafenmeister abzustimmen.

Im Bereich des Kranvorplatzes ist aus Sicherheitsgründen der Einsatz eines Mobilkranes nicht zulässig.

3. Die Benutzung des Kranplatzes wird durch den Hafenmeister koordiniert. Die Anmeldungen für Gruppen bzw. einzelne Mitglieder müssen schriftlich erfolgen und werden in der Reihenfolge des Eingangs eingeordnet. Der Nutzer hat stets mit einer plötzlichen Terminverschiebung oder -absage zu rechnen. Ansprüche auf eine bestimmte Reihenfolge bestehen nicht. Der Hafenmeister ist berechtigt, technisch unzulänglichen Bootswagen das Befahren des Hafengeländes zu verweigern (siehe auch Hafenordnung).
4. Vor jeder Kranung hat sich der verantwortliche Bootseigner (im Folgenden: Nutzer) in das Kranbuch einzutragen, darin die Kenntnisnahme und Bestätigung der Kranordnung abzuzeichnen sowie die Krannutzungsgebühr gegen Quittung zu zahlen. Die Benutzung des Kranes setzt das Bestehen einer Boots- und Privathaftpflichtversicherung des Nutzers voraus. Der Hafenmeister ist berechtigt, sich im Zweifelsfall eine Versicherungsbestätigung vorlegen zu lassen. Bei Gästen wird dies regelmäßig der Fall sein.

Die Kosten für eine Kranung werden mit der Gebührenordnung beschlossen. Mitglieder und Gäste entrichten die Gebühr beim Hafenmeister gegen einen personen- und bootsgebundenen Nachweis, der dem Kranführer vor Beginn seiner Tätigkeit zu übergeben ist.

5. Zu Saisonbeginn und Saisonende kann bei entsprechendem Bedarf durch den Vorstand des WSZ oder einen von diesem Beauftragten festgelegt werden, dass an bestimmten Tagen die Kranfläche und Zufahrtsstraße bis zum Eingangstor von einem Boot einschließlich Bootswagen oder Trailer nicht länger als 20 Minuten in Anspruch genommen werden dürfen. In diesen Zeiten wird der Vorplatz des WSZ vom Eingangstor bis zum östlichen Ende des Giebels der Halle 1 als Bereitstellungsfläche genutzt und durch Parkverbot freigehalten (Pkt. 7 der Hafenordnung).
6. Die maximale Nutzlast des Kranes beträgt bei Verwendung der Traverse **10,0t**. Für die Gewichtsangabe ist der Nutzer verantwortlich, er haftet für Schäden aus falschen Angaben.

7. Von jedem Mitgliedsverein sind Sportfreunde (maximal 10% der Mitglieder) zu benennen, die in der Bedienung des Kranes unterwiesen werden. Ausschließlich diese Sportfreunde und die Hafenmeister dürfen den Kran bedienen und werden in einer Liste eingetragen, die beim Hafenmeister hinterlegt wird. Sie führen den Kraneinsatz verantwortlich als Gefälligkeit im Interesse aller durch. Sie haben das Recht, insbesondere bei Verstößen gegen seemännische Gepflogenheiten oder nicht abschätzbare Risiken den Kraneinsatz abubrechen bzw. zu verweigern.

Kranarbeiten dürfen nur bei Tageslicht und weniger als 6 Windstärken ausgeführt werden. Sollte am Kran oder einem seiner Zubehöerteile eine Beschädigung festgestellt werden, darf keine Kranung durchgeführt werden und der Hafenmeister ist unverzüglich zu verständigen. Im Zweifel haben die Arbeiten bzw. die Kranung zu unterbleiben.

8. Das Boot ist während des Kranens mit vor- und achterlichen Sorgelinen zu führen. Das Mastsetzen hat generell erst nach dem Abschluss der Kranarbeiten der gemeldeten Boote zu erfolgen (Boot vor Mast).

9. Der Schlüssel zum Hauptschalter wird vom Hafenmeister an die registrierten Kranführer gegen Unterschrift ausgegeben. Diese bestätigen nach Abschluss des Einsatzes die Unversehrtheit des Kranes, den sachgerechten Verschluss des Hauptschalters und der Zubehöerteile und die Abgabe der Benutzungsberechtigungen mit ihrer Unterschrift im Krantagebuch.

#### 10. Haftung des WSZ

a) Das WSZ ist ein gemeinnütziger Verein, so dass die Haftung auf das gesetzliche Mindestmaß, also auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit seiner Organe und Mitarbeiter beschränkt ist.

b) Die Bereitstellung des Kranes erfolgt im Rahmen der technischen, meteorologischen und personellen Möglichkeiten. Das WSZ haftet nicht für Schäden oder Folgeschäden, die sich aus der erfolgten bzw. beabsichtigten Verwendung des Kranes ergeben können, soweit diese nicht auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Der Nutzer bestätigt Kenntnisnahme und Einverständnis mit der Kranordnung schriftlich gegenüber dem Hafenmeister vor der Nutzung des Krans. Ansonsten ist die Nutzung des Krans unzulässig.

c) Soweit die Kranung durch einen registrierten Kranführer (siehe Nummer 7) oder den Hafenmeister erfolgt, ist die Haftung des Kranführers auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Der Nutzer ist insbesondere für das Anschlagen des Bootes, die Einstellung der Traverse, die Bestimmung der Schwerpunktlage und die Sicherung der Gurte gegen Verrutschen zuständig.

d) Die Nutzung des Kranes durch andere Personen als die registrierten Kranführer (siehe Nummer 7) und die Hafenmeister ist verboten. Sollte unter Verstoß gegen diese Anordnung eine Kranung erfolgen, so haftet der Kranführer persönlich für alle dabei entstehenden Personen- und Sachschäden.

11. Der Vorstand des WSZ oder ein von diesem Beauftragter überprüft stichprobenhaft die Tätigkeit der Kranführer und die Einhaltung dieser Kranordnung. Er veranlasst die jährlichen Revisionen und erforderliche Wartungs- und Reparaturarbeiten

12. Bei Verstößen gegen die Kranordnung wird das betreffende Boot, der Nutzer und ggf. der Kranführer von der weiteren Nutzung des Krans durch den Hafenmeister oder den Vorstand des WSZ ausgeschlossen. Bei mehrfachen Verstößen kann ein dauerhafter Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes des WSZ erfolgen.

- Beschlossen auf der Hauptausschusssitzung des WSZ e.V. vom 23.06.2017 -